

Netzanschlussvertrag
für einen Anschluss an das
Gasnetz der Ohra Energie GmbH

Zwischen

**Ohra Energie GmbH
Am Bahnhof 4
99880 Hörstel OT Fröttstädt
HRB 102507 (Amtsgericht Jena)**

(nachstehend OEG genannt)

und

**Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt**

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

Präambel

OEG ist Gasnetzbetreiber. Der Anschlussnehmer wird zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Gasnetz der OEG angeschlossen.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. des Erbbauberechtigten (durch Unterzeichnung nach Ziffer 8 dieses Netzanschlussvertrages) zur Herstellung und / oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der folgenden Entnahmestelle mit den dort genannten Spezifikationen an das Gasnetz der OEG:

Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle)	
Objekt:	EFH
Straße, Haus-Nr.	Musterstraße 1
PLZ, Ort	12345 Musterstadt
Zählernummer	
Anschlussleistung in kW	20
Übergabedruck in mbar	23
Vertragsbeginn	mit Unterzeichnung der Vertragspartner

Angaben zum Netzanschluss	
Nennweite	DN 25
Länge	ca. 10,0 m

Eigentumsgrenze

- Hauptabsperreinrichtung (HAE) – für den Netzanschluss
- Schweißnaht vor der elektrischen Trennstelle im Eingang der Gas-Anlage, bei Anschlussleitungen die ersten eingangsseitigen Schweißnähte der dazugehörigen -> Schiebergruppe
- Ausgangsflansch der letzten Absperrarmatur nach der Übergabemessung

- 1.2 OEG stellt den oben genannten Anschluss her und hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung. Vor der Eigentumsgrenze liegende Teile des Netzanschlusses verbleiben im Eigentum von OEG. Die Festlegung von Art und Auslegung sowie die Einrichtung und der Betrieb der Gasdruckregelung und Messstelle sind Aufgaben der OEG, sofern diese im Eigentum der OEG stehen und keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b Abs. 2 Satz 1, 2 EnWG getroffen wurde.

- 1.3 Hinsichtlich der Grundstücksbenutzung gilt § 12 NDAV.

- 1.4 Falls zur ordnungsgemäßen Herstellung der Anlagen/Leitungen eine dingliche Sicherung erforderlich ist, ist die Durchführung dieses Vertrages davon abhängig, dass der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte die

Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch, in grundbuchgemäßer Form, bewilligt. Gleichmaßen wird der Anschlussnehmer die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Lasten seiner im Netzgebiet der OEG liegenden Grundstücke/Erbbaurechtsgrundstücke bewilligen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Herstellung von Anlagen/Leitungen erforderlich ist.

2. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 2.1 Für die Erstellung des Netzanschlusses nach Ziffer 1.1 werden Netzananschlusskosten und ein Baukostenzuschuss fällig.

Die Netzananschlusskosten richten sich nach § 9 der Niederdruckanschlussverordnung (**Anlage 1**) in Verbindung mit Ziffer 1.3 und 1.5 der Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (**Anlage 2**) und der dazu bestehenden Regelung im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (**Anlage 3**). Sie betragen demnach **X.XXX,XX€ (brutto)**

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung (**Anlage 1**) in Verbindung mit Ziffer 3.1 der Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (**Anlage 2**) und der dazu bestehenden Regelung im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (**Anlage 3**).

Die Netzananschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.

- 2.2 Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Anschlussleistung erhöhen möchte, hat er OEG dies 2 Monate vor dem Wirksamwerden der gewünschten Erhöhung schriftlich anzuzeigen. OEG wird die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Anschlussleistung ergreifen, sofern nicht OEG die Erhöhung berechtigterweise nach §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621) oder entsprechender Nachfolgeregelungen verweigert.

OEG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer für die Erhöhung der Anschlussleistung einen weiteren leistungsabhängigen Baukostenzuschuss zu verlangen. Dieser richtet sich nach § 11 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung (**Anlage 1**) in Verbindung mit Ziffer 3.2 der Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (**Anlage 2**) und der dazu bestehenden Regelung im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH (**Anlage 3**). Im Fall von Änderungen des Preisblattes gilt dieses in der jeweils gültigen Fassung.

Eine "Erhöhung der Anschlussleistung" in diesem Sinne ist gegeben, wenn die Summe der Nennwärmeleistungen in Kilowatt gemäß Typenschild aller an den Netzanschluss angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung überschreitet, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob und wie diese Gesamtleistung tatsächlich in Anspruch genommen

wird. Hierzu zählen auch Gasverbrauchseinrichtungen, die als Reserve, Ersatz bzw. redundantes System oder ähnliches vorgehalten oder mit einer geringeren als der technisch möglichen Leistung betrieben werden.

3. Allgemeine Bedingungen

- 3.1. Für Anschlussnehmer, die in Niederdruck (bis 100 mbar) angeschlossen werden, gelten die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV – **Anlage 1**) – insbesondere deren § 18 – und die Ergänzenden Bedingungen der OEG zur NDAV (**Anlage 2**), soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Regelungen der NDAV – insbesondere deren § 18 – und die Ergänzenden Bedingungen der OEG zur NDAV – soweit netztechnisch anwendbar – gelten auch für Vertragsverhältnisse über Netzanschlüsse, deren Übergabedruck in Mittel- (bis 1.000 mbar) und Hochdruck (mehr als 1.000 mbar) liegen, soweit dies nicht insbesondere in Ziffer 5 dieses Vertrages anders vereinbart ist.
- 3.2. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder eine Änderung seiner Firma ist OEG unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger oder eine andere Person zu übertragen. Dabei ist Voraussetzung, dass gegen deren technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen nicht erhoben werden können. Der Anschlussnehmer wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und OEG zustimmt.
- 3.3. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch OEG und den Anschlussnehmer in Kraft. Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, bedarf das Inkrafttreten des Vertrages des Weiteren der Unterzeichnung durch den Grundstückseigentümer bzw. den Erbbauberechtigten.

Der Anschlussnehmer stellt OEG von der Haftung aus unberechtigter Inanspruchnahme fremder Grundstücke frei, soweit diese Inanspruchnahme auf schuldhaft vom Anschlussnehmer erteilten falschen Auskünften zur Grundstückssituation beruht. Er versichert, dass er OEG alle notwendigen Zustimmungen schriftlich zur Verfügung gestellt hat.

- 3.4. Der Anschlussnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Für OEG gilt dies, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des EnWG oder der NDAV entgegenstehen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Die aus der Kündigung dieses Vertrages eventuell entstehenden Kosten durch Rückbau des Netzanschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer gestattet OEG das Betreten der betreffenden Grundstücke zum Zwecke des Rückbaus auch über den Zeitpunkt des Vertragsendes hinaus. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit Beendigung des Netzanschlussvertrages.
- 3.5. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach Fertigstellung des vertragsgemäßen Netzanschlusses Gas zu beziehen. Erfüllt der An-

schlussnehmer diese Verpflichtung nicht, ist OEG berechtigt, den Netzan-schluss auf Kosten des Anschlussnehmers von dem Versorgungsnetz zu tren-nen oder dem Anschlussnehmer die durch das weitere Vorhalten des An-schlusses erwachsenden Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anschlussnehmer die begonnene Anschlussnutzung dauer-haft einstellt.

4. Ergänzende Regelungen für Netzan-schlüsse in Mittel- oder Hochdruck

- 4.1. OEG ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung eines Netzan-schlusses in Mittel- oder Hochdruck sowie der Gasdruckregelung und Messstelle, sofern diese im Eigentum der OEG stehen und keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b Abs. 2 Satz 1, 2 EnWG getroffen wurde, Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.2. OEG haftet bei Störungen der Anschlussnutzung gemäß § 18 NDAV (insbe-sondere der jeweils gültigen Begrenzungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 S.1 NDAV), dessen Anwendung auf Anschlüsse in Mittel- und Hochdruck hiermit ausdrücklich vereinbart wird.
- 4.3. Als Frist gemäß § 24 Abs. 2 S.1 NDAV wird für Anschlüsse in Mittel- und Hochdruck eine Frist von zwei Wochen nach Androhung vereinbart. Infolge dieser kürzeren Frist verzichtet der Anschlussnehmer in Mittel- und Hoch-druck auf die Anwendung von § 24 Abs. 4 NDAV mangels Erfordernis einer nochmaligen Erinnerung.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 5.2. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ver-arbeitet.
- 5.3. Abreden außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht. Nebenabreden so-wie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form gemäß §126a BGB ist ausgeschlossen.
- 5.4. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft, soweit sie den Anschluss des An-schlussnehmers an der Entnahmestelle nach Ziffer 1.1 an das Gasnetz der OEG betreffen.
- 5.5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner er-hält eine Vertragsausfertigung.

6. Anlagen

Folgende Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert am 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)
- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Ohra Energie GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der Fassung vom 02.01.2018
- Anlage 3: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH zur NDAV in der Fassung vom 02.01.2018

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Anschlussnehmer den Erhalt der genannten Anlagen.

Hörsel, den

Ort, Datum

Ohra Energie GmbH
Volkmar Braune Mario Stötzer
Prokurist/Technischer Leiter Leiter Netzbetrieb

Unterschrift / Firmenstempel
des Anschlussnehmers

7. Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des anzuschließenden Grundstückes zu sein. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere gemäß der NDAV, an.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(auch wenn Anschlussnehmer
identisch)